



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage 4/2023 öffentlich
 nichtöffentlich

Sitzung des Stadtrates am 27.02.2023
 Verwaltungsausschusses am
 Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage: Billigung des Tourismuskonzeptes Schöneck 2030

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium
 VA 17.01.2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck billigt das erarbeitete *Tourismuskonzept Schöneck 2030* des Runden Tisches Tourismus.

Begründung/Sachverhalt: Der Stadtrat beschloss die Bildung eines Runden Tisches Tourismus, der sich mit dem Thema touristische Weiterentwicklung der Stadt beschäftigte. Verschiedene Ziele und Visionen wurden nun erarbeitet um im Tourismuskonzept Schöneck 2030 verankert, die im Verwaltungsausschuss vorgestellt wurden. Das Konzept dient als Grundlage, um einzelne Maßnahmen tiefgründiger zu untersuchen, insbesondere hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Betreibung, Finanzierung / Fördermöglichkeit etc.

In einem ersten Schritt soll das Konzept seitens des Stadtrates gebilligt werden, um dann zu entscheiden, welche Einzelmaßnahmen bzw. in welcher Rang-/Reihenfolge die Einzelmaßnahmen näher zu untersuchen sind.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja (Entwurf)	<input type="checkbox"/> Nein
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge		

Anlagen:

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
 Bürgermeisterin

Siegel

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.255.600,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.595.250,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-339.650,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-339.650,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	360.300,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	20.650,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.924.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.857.850,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.250,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.323.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.534.000,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-210.900,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-144.650,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	254.200,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-254.200,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-611.050,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.000.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

300,00 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

430,00 v.H.

für die Gewerbesteuer auf

400,00 v.H.

§6

Weitere Festsetzungen:

Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 03.01.2002 / 1, Änderung 17.05.2006 zur Regelung des Kostensatzes nach § 6 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung

zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/Mühlental vom 02.10.1998 wird die von der Gemeinde Mühlental im Jahr 2023 an die Stadt Schöneck zu zahlende Umlage festgesetzt auf

240.000,00 €

Stadt Schöneck, den



(Siegel)

.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 27.02.2023
 Verwaltungsausschusses am
 Technischen Ausschusses am

TOP 13 öffentlich Beschlussvorlage Nr. 9/2023
 nichtöffentlich Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss Verzicht auf Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Wahlprüfungsbescheid Bürgermeisterwahl

Begründung:

Der 1. Wahlgang wurde seitens der Kommunalaufsicht geprüft und Mängel festgestellt, die zur Ungültigkeitserklärung der Bürgermeisterwahl 05.02.2023 führen. Somit entfällt ebenfalls der 2. Wahlgang.

„Im Rahmen der Wahlprüfung wurden folgende Mängel festgestellt:

1. Es erfolgte keine Wahlbekanntmachung nach § 27 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO).
2. Dem Wahlvorschlag der nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung „Freie Wähler Schöneck/Vogtland“ waren die Bescheinigungen des Wahlrechts für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages nicht beigelegt.
3. Der Wahlvorschlag der nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung „Freie Wähler Schöneck/Vogtland“ verfügt nicht über die erforderlichen Unterstützungsunterschriften. Der Wahlvorschlag wurde nicht von der Mehrheit der für diesen Wahlvorschlag in den Stadtrat gewählten Mitglieder unterstützt.
4. Die Mitgliederversammlung zur Bewerberaufstellung der AfD erfolgte gem. § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG auf Kreisebene. Die erforderliche Bestätigung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 5 KomWO war dem Wahlvorschlag nicht beigelegt.“

Der Wahlprüfungsbescheid ging per Fax am 15.02.2023 ein. Der Tenor regelt u.a.:

- „1. Die Bürgermeisterwahl der Stadt Schöneck/Vogtl. vom 05.02.2023 wird für ungültig erklärt.
2. Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen. ...“

Um unverzüglich, also in der Sitzung am 27.02.2023, eine Neuwahl zu beschließen, ist der Rechtsmittelverzicht für den Wahlprüfungsbescheid nötig, um die Bestandskraft herbeizuführen und dadurch überhaupt über den neuen Wahltermin beschließen zu können.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt auf das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Wahlprüfungsbescheid des Landkreises vom 13.02.2023, eingegangen am 15.02.2023, zu verzichten und ermächtigt die Bürgermeisterin den Verzicht gegenüber dem Landkreis zu erklären

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Veranschlagung im Haushaltsjahr <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n):		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Beschlussvorlage

10/2023

öffentlich

nichtöffentlich

Sitzung des Stadtrates am 27.02.2023
 Verwaltungsausschusses am
 Technischen Ausschusses am

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss zur Anordnung der Neuwahl und Bestimmung des Wahltages und des Tages eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs für die Bürgermeisterwahl 2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. ordnet die Durchführung der Neuwahl der Bürgermeisterwahl an und bestimmt folgende Wahltermine:

- als Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schöneck/Vogtl. den **11. Juni 2023**.
- als Tag eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs den **02. Juli 2023**.

Begründung/Sachverhalt: Aufgrund der Wahlprüfung und der Ungültigkeitserklärung durch den Landkreis sowie gem. §§ 28 und 39 Kommunalwahlgesetz hat der Stadtrat die Neuwahl unverzüglich anzuordnen und den Wahltermin zu bestimmen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Abhängigkeiten von Fristen und Bekanntmachungen sollte der Wahltag für die Bürgermeisterwahl auf den 11. Juni 2023 und der Tag eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs auf den 02. Juli 2023 gelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen	Veranschlagung im Haushaltsjahr 2023	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja (Entwurf)	<input type="checkbox"/> Nein
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Förderung/Erträge/Zuschüsse/Beiträge		

Anlagen:

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel



Stadt Schöneck/Vogtl.

Sitzung des Stadtrates am 27.02.2023
 Verwaltungsausschusses am
 Technischen Ausschusses am

TOP 15 öffentlich Beschlussvorlage Nr. 11/2023
 nichtöffentlich Beschluss Nr.

Gegenstand der Vorlage: Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie der Beisitzer, deren Stellvertreter des Gemeindevwahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 11.06.2023 und zum etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang am 02.07.2023

Beratungsfolge:

Begründung: Der Stadtrat hat gem. § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zu wählen. Dabei ist zu beachten, dass weder Bürgermeisterkandidaten noch deren Vertrauenspersonen im Gemeindevwahlausschuss vertreten sein dürfen

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt wählt entsprechend den Vorschlägen der Parteien und Wählervereinigungen sowie aus den Reihen der Bediensteten der Stadtverwaltung nachfolgend genannte Personen:

Ute Dähn	als Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses
Sandra Neidhardt	als stellvertretende Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses
Jürgen Penzel	als Beisitzer
Annett Katzmann	als stellvertretende Beisitzerin
Ralf Ebner	als Beisitzer
Lothar Willer	als stellvertretender Beisitzer
Sybille Jakob	als Beisitzerin
Petra Gitter	als stellvertretende Beisitzerin

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Veranschlagung im Haushaltsjahr <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme EUR	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan; evtl. Produkt	<input type="checkbox"/> Finanzplan, evtl. Produkt
Bemerkung:		
Anlage(n):		

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Suplie
Bürgermeisterin

Siegel